

Beitrittsvertrag für Rechtsanwälte

gemäß Betrieblichem Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
(im folgenden „BMSVG“) abgeschlossen zwischen

Bitte faxen an: (01) 994 99 74 - 1955

Bitte mailen an: kundenservice@bonusvorsorge.at

Daten zum Rechtsanwalt (Bitte die Daten unbedingt vollständig ausfüllen.)

Name:	Vorname:	Akad. Grad:
Straße:	PLZ/Ort:	
R- bzw. J-Code:	Tel.-Nr.:	SV-Nr:

Ich ermächtige die BONUS widerruflich, meinen jährlichen Beitrag zur Selbständigen-Vorsorge bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

BLZ:	Kontonummer:	Unterschrift:
lautend auf:		

und der **BONUS Mitarbeitervorsorgekassen AG, Traungasse 14 - 16, 1030 Wien, MVK-Leitzahl 71.200**, im Folgenden „BONUS“ genannt:

(Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.)

§1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung beginnt mit Vertragsabschluss und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§2 Persönlicher Geltungsbereich und Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse

- (1) Der Rechtsanwalt erklärt hiermit, dass er sich gemäß dem 5. Teil des BMSVG freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichtet und die BONUS als BV-Kasse ausgewählt hat.
- (2) Der Rechtsanwalt ist damit Anwartschaftsberechtigter i.S.d. BMSVG bzw. i.S. dieses Beitrittsvertrages.

§3 Datenmeldung

- (1) Die BONUS führt das Konto des Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten, die ihr vom Anwartschaftsberechtigten und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (im Folgenden „ÖRAK“ genannt) zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beendigungsgrund und Austrittsstichtag) wird ausschließlich auf Grundlage der vom Rechtsanwalt und der vom ÖRAK gemeldeten Daten durchgeführt. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Rechtsanwalts an die BONUS gehen zu seinen Lasten.
- (3) Der Anwartschaftsberechtigte hat nur dann einen Verfügungsanspruch, wenn der BONUS die Austrittsdaten vom ÖRAK und vom Rechtsanwalt bekanntgegeben wurden. Die Evidenzierung des Verfügungsdatums nach der Austrittsmeldung erfolgt durch die BONUS.

§4 Mitwirkungspflichten des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat der BONUS über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen; insbesondere hat er über Beendigung der Berufsausübung als Rechtsanwalt, Kontodatenänderungen, Änderungen des Firmensitzes oder der Kanzlei etc. zu informieren.

§5 Beitragseinhebung

- (1) Die Beitragseinhebung für den beitragspflichtigen Rechtsanwalt erfolgt einmal jährlich verpflichtend mittels Bankeinzug direkt durch die BONUS.
- (2) Die Höhe der einmal jährlich vorgeschriebenen Beiträge ergibt sich aus dem § 64 BMSVG.
- (3) Die BONUS verwaltet nur tatsächlich einbezahlte Beiträge des Anwartschaftsberechtigten (nach dem Zuflussprinzip).
- (4) Ist die Einhebung der Beiträge des beitragspflichtigen Rechtsanwalts mittels Bankeinzug nicht möglich, wird von der BONUS einmalig eine Zahlungserinnerung unter Setzung einer Nachfrist versandt. Erfolgt nach Verstreichen der Nachfrist weiter keine Beitragsleistung an die BONUS, werden alle notwendigen Informationen und Unterlagen dem ÖRAK und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die BONUS setzt keine weiteren Schritte zur Beitragseinhebung. Es besteht auch keine Vorschussverpflichtung hinsichtlich der Beitragsleistung des Rechtsanwalts seitens der BONUS.

§6 Konditionen

- (1) Laufende Verwaltungskosten: Von den Abfertigungsbeiträgen werden von der BONUS Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 BMSVG in Abhängigkeit von den eingehobenen Beiträgen in folgender Höhe abgezogen:

Im Kalenderjahr, für das der BONUS erstmalig laufende Beiträge gemeldet werden, werden 1 % der eingehobenen Beiträge verrechnet.

In den Folgejahren werden die laufenden Verwaltungskosten in Abhängigkeit von der Anwartschaftsdauer in der BONUS wie folgt gestaffelt verrechnet:

2,5 % vom 2. bis zum 5. Jahr, 2 % vom 6. bis zum 10. Jahr und 1,5 % ab dem vollendeten zehnten Jahr. Die BONUS verrechnet die im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Barauslagen und Kosten wie Aufwendungen für Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Kontoführungsentgelte, Depotführungsgebühren (inkl. Transaktionskosten), Depotbankgebühren, Prüfungskosten des VG-Rechenschaftsberichts, Portokosten sowie Kosten der Rechtsverfolgung bis zu einem Höchstbetrag von 0,02 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Für die Einhebung der Beiträge des Rechtsanwalts verrechnet BONUS eine Vergütung in Höhe von 0,3 % der eingehobenen Beiträge.

- (2) Die BONUS erhält eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von maximal 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres zur Deckung der Vergütung für die Vermögensverwaltung für das laufende Jahr sowie allfälliger noch offener Vergütungen aus den vorangegangenen Jahren nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

§7 Vermögensveranlagung

- (1) Veranlagungspolitik: Die BONUS führt die BV-Kassen-Geschäfte treuhändig im Interesse des Anwartschaftsberechtigten und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte.
- (2) Die Auswahl der Vermögenswerte für die Veranlagung erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen durch die Unternehmensleitung der BONUS und nach Vorschlägen des Beratungsausschusses für die Vermögensveranlagung. Für die Veranlagung des dem Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

§8 Kapitalgarantie

Gemäß § 24 Abs. 1 BMSVG garantiert die BONUS dem Anwartschaftsberechtigten in den Fällen des § 14 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2a und Abs. 3 BMSVG einen Mindestanspruch in der Höhe der Summe der der BONUS zugeflossenen Abfertigungsbeiträge sowie der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

§9 Beendigung des Beitrittsvertrages

- (1) Dieser Beitrittsvertrag kann unter den Voraussetzungen des § 12 BMSVG von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BONUS (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Vereinbarungen über die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages werden frühestens zu dem Bilanzstichtag der BONUS wirksam, der zumindest 3 Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt (§ 12 Abs. 2 BMSVG).
- (2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages durch den Rechtsanwalt und/oder die BONUS ist, dass die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmeerklärung einer anderen BV-Kasse nachzuweisen.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BONUS, wobei zu diesem Monatsende eine weitere Ergebniszuweisung erfolgt. Ab Wirksamkeit der Kündigung (Bilanzstichtag) einlangende Abfertigungsbeiträge werden unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue BV-Kasse überwiesen.

§10 Serviceleistungen

Die BONUS verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG, insbesondere hinsichtlich der Übertragungs- und Einfrierungsvarianten, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Weiters stellt die BONUS im Leistungsfall Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 BMSVG bereit und übermittelt Informationsunterlagen.

§11 Datenverwendung

Der Rechtsanwalt stimmt der Übermittlung der für die Verwaltung in der BV-Kasse relevanten Daten durch den ÖRAK an die BONUS zu. Die BONUS verwendet die übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen.

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
- (2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der BONUS Anwendung.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.
- (4) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform. Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. FMA) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Rechtsanwalt eine Änderung dieses Vertrages.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsteile haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift eine Abänderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.



BONUS Mitarbeiter**vorsorge**kassen AG

firmenmäßige Zeichnung

_____, am _____

Betriebliche Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und haben gemäß § 40 BWG bei Vertragsabschluss eine Legitimationsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck legen Sie diesem Beitrittsvertrag bitte eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Vermittler-Nr.1:

zu

%

Vermittler-Nr.2:

zu

%

